

465 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lobberich der Stadtwerke Nettetal GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Lobberich – vom 25. November 1996/1 Karte

Bezirksregierung
54.17.02-119

Düsseldorf, den 2. Dezember 1996

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I-III
- § 4 Schutz in den Zonen I-III
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1440), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 925/SGV. NW. 77), der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenverordnung – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lobberich der Stadtwerke Nettetal GmbH (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in drei Bereiche (Zone III B, Zone III A 2 und Zone A 1) – und den Fassungsgebiet (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Viersen auf die Gemarkungen:

In der Stadt Nettetal:

Lobberich, Flure, ganz: 30, 31, 43, 56
teilweise: 53, 54, 55, 57, 29, 42

und in der Stadt Viersen:
Süchteln, Flure, teilweise: 74, 75

Dülken, Flure, ganz: 18, 30, 31, 32, 33
teilweise: 1, 27, 29, 36, 34, 58,
59, 61

Boisheim, Flure, teilweise: 10, 11, 12, 13, 14

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzone gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, die aus 11 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A 2 gelb und die Zone III A 1 orange umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Die Festsetzung einer Schutzzone II (engere Schutzzone) ist für die Tiefbrunnen des Wasserwerkes Lobberich nicht erforderlich, da die Brunnen durch die geringdurchlässigen mächtigen Tonhorizonte vor einem schnellen Zustrom von Schadstoffen von der Oberfläche her geschützt werden. Die Durchsickerungszeit des Reuver-B-Tons (als unmittelbare Deckschicht des Fördergrundwasserleiters) übersteigt bereits die Mindestverweildauer von 50 Tagen. Die Durchsickerung der darüberliegenden Grundwasserstockwerke sowie deren Trenn- und Deckschichten stellen darüber hinaus einen weiteren Sicherheitszuschlag gegenüber oberflächennah eingebrachten Schadstoffen dar.

Als Ersatz für die Schutzzone II wird eine Schutzzone III A 1 abgegrenzt, um zu gewährleisten, daß innerhalb dieses Bereiches die schützende Bedeckung des Grundwasserleiters nicht verletzt wird (z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen etc.).

Für die Bemessung der Schutzzone III A 1 wird vergleichbar der Bemessung der Schutzzone II die Linie zugrunde gelegt, von der das Grundwasser im Förderhorizont 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt.

Der übrige Bereich der Schutzzone III A erhält die Bezeichnung III A 2.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzone.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –
2. Kreis Viersen
– Untere Wasserbehörde –
3. Stadt Viersen
4. Stadt Nettetal

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende

Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasseranlagen sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädwirkungen des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z. B. Amalgamabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

(4) Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(5) Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z. B. Stallmist/Geflügelkot).

(6) Eine gewässerschonende Düngung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, daß eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(7) Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(8) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).

(9) Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(10) Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandglieder eines Waldes auf eine Fläche von über 0,3 ha.

(11) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind

9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(14) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – IV A 3-953-26308 – III B 6-32-40 (45) vom 25. April 1991 – III B 6-32-15/102 – und 30. April 1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereistoffe nach dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – III B 6-30-05/226 – vom 16. April 1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(15) Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus).

(16) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbo-nyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. April 1996 (GMBL. S. 327) aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(17) Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(18) Wesentliches Ändern bzw. wesentliches Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend der Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zonen I-III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

§ 4

Schutz in den Zonen I-III

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen, sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen III A 1 bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässer-Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften

eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässer-aufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1-5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen (Ernte ab November) im Einzelfall geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, daß (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und daß unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
 - des Nährstoffinhalts im Boden,
 - des Nährstoffzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat
- kein Nährstoffüberschuß entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messung am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

(6) Die in Abs. 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Baumschulen mit mehrjährigen Kulturen.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, Inhaber einer solchen Baumschule aufzufordern, darzulegen, welche Nährstoffe nach Art und Menge auf den bewirtschafteten Katasterparzellen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufgebracht worden sind.

Soweit eine Überdüngung nicht auszuschließen ist, kann die Untere Wasserbehörde gem. Abs. 2 den Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz pro Katasterparzelle für die gesamte oder einzelne Wirtschaftsflächen verlangen.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, daß nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, daß in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlaß der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befehl)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Dezember des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Baumschulen mit langjährigen Kulturen besteht die Nachweispflicht je Katasterparzelle der Wirtschaftsfläche.

Der Nachweis gem. Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Mai des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässer-Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässer-Verunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 Abs. 1 dieser

Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
- oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten,
- des Errichtens von Silagesilos,
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder

bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 25. November 1996

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
Büßow

Anlage A
zur Wasserschutzgebietsverordnung Lobberich vom 25.11.1996

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A2	III A1	I
1. Abfallentsorgung/Lagern und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4 - 1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden im übrigen: V	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (ausgenommen Zf. 1.4 - 1.6)	G	G: vorübergehende Zwi- schenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im übrigen: V	V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grün- abfälle im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grün- abfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V
1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (aus- genommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf- Meß- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V

1.6 Anlagen zum Lagern, Ablagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraft-fahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1-1.6.	G	G: - Maßnahmen, die das Ge- fährdungspotential vermindern - Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	G: - Maßnahmen, die das Gefährdungs- potential vermindern - Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten , Verle- gen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben tiefer als 3 m (Ausnahme: sonstige Bau- gruben) im übrigen: V	G: Baugruben im übrigen: V	V	V
2.2 wenn die Grundwasserüber- deckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird	G: wenn eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder hergestellt wird, z.B. durch Aufbringung unbelasteten Bodenmaterials mit vergleichbarer Filterwirkung wie die ursprünglichen Deckschichten im übrigen: V	wie in Zone III B	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 - aus- genommen Anlagen gem. Zf. 4.): Errichten, Erweitern, Wieder- herstellen, wesentl. Ändern	G	G	G	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2)				

4.1 Errichten	G	G: V. Kläranlagen der Größenklasse 2 bis 5	wie Zone III A2	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V
5. Abwasser (§ 2): Einleiten, Aufbringen				
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt</u>	V	V	V	V
5.2 <u>Schmutzwasser (§ 2), behandelt (nach DIN 4261)</u>				
5.2.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
5.2.2 Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 mit Untergrundverrieselung	G	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Ver- ordnung vorhandenen An- lagen bzw. nach Zf. 4.2. genehmigter Änderungen, Sanierungen im übrigen: V	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vor- handenen Anlagen bzw. nach Zf. 4.2 genehmigter Änderungen, Sanierungen im übrigen: V	V
5.2.3 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V
5.2.4 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone in dafür geeigneten Anlagen	G	G	G	V
5.2.5 Aufbringen auf die Oberfläche	G	G	G	V
5.3. <u>Niederschlagswasser (§ 2), unbehandelt</u>				
5.3.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V

5.3.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - ausgenommen Verkehrsan- lagen - unter Beachtung der Vorgaben des ATV- Arbeitsblattes A 138 im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
5.3.3 großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
5.4. <u>Niederschlagswasser (§ 2), behandelt</u>				
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
5.4.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten - ausgenommen Verkehrsan- lagen - unter Beachtung der Vorgaben des ATV-Ar- beitsblattes A 138 im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
5.4.3 großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	G	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	siehe Zf. 61, 62 und 63	"	"	"
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangierbahnhöfe): Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen	V: Gebiete mit Festsetzungen für die nach Zf. 61, 62 und 63 verbotenen Anlagen	wie Zone III B	wie Zone III B	V

10. bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern	G	V: - wassergefährdende Anlagen nach den Regelungen in Zf. 61, 62, 63 - wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im übrigen: G	V: - wassergefährdende Anlagen nach den Regelungen in Zf. 61, 62, 63 - wenn Stoffe verwendet, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht im übrigen: G	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	V
12. Bodenmaterial: Einbau	siehe wassergefährdende Materialien	"	"	"
13. Bohrungen (z.B. auch Erkundungen von Altlasten)	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen	wie Zone III B	G: für geologische und bodenkundl. Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen im übrigen: V	V
14. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	G	V
15. Düngemittel	siehe Nährstoffträger	"	"	"
16. Festmist (§2)	siehe Nährstoffträger	"	"	"
17. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V Ausnahme: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung	wie Zone III B	wie Zone III B	V
18. Fischteiche: Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche, in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V Ausnahme: Zierteiche, in Landschaftsplänen festgesetzte Biotope	V	V
19. Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
20. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	G	V	V

21. Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern: Neuanlegen, Erweitern	G	G	G	V
22. Golfsportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausreichende Abdichtung der Greens oder ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
23. Gülle	siehe Nährstoffträger	"	"	"
24. Güllebehälter:	siehe Zf. 61	"	"	"
25. Intensivbeweidung (§ 2)	-	G	G	V
26. Jauche	siehe Nährstoffträger	"	"	"
27. Klärschlamm	G	V	V	V
28. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellen in Flächennutzungsplänen, Festsetzen in Bebauungsplänen	G	V	V	V
29. Kompost	siehe Nährstoffträger	"	"	"
30. Kompostierungsanlagen	siehe Abfallentsorgung	"	"	"
31. Kühlwasser, unbelastetes: Einleiten in den Untergrund	G: großflächiges Einleiten im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
32. Lagern, Campen	-	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V
33. Lande-/ Startbahnen				
33.1 Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
33.2 Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	G	V

34. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	-	G	G	V
35. Motorsport	G	G	G	V
36. Nährstoffträger (§ 2)				
36.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen u. öffentliche Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 6)	wie Zone III B	wie Zone III B	V
36.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2)	wie Zone III B	wie Zone III B	V
36.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
37. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
38. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G	G	G	V
39. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
39.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (§ 2)	V	V	V	V
39.2 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nutzung (§2), Sportgrünflächen u. öffentl. Grünflächen	anzeigepflichtig (§ 7)	wie Zone III B	wie Zone III B	V
39.3 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§2)	wie Zone IIIB	wie Zone IIIB	V

39.4 Anwenden zugelassener PBSM (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
39.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
40. Pferche	siehe Intensivbeweidung	"	"	"
41. Post- und Stromkabel	siehe Versorgungsleitungen	"	"	"
42. Rangier- / Güterbahnhöfe: Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V	V
43. Rastanlagen	siehe Parkplätze	"	"	"
44. Recycling-Materialien (§ 2): Verwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art	G: bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 genannten Erlasse im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
45. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken	G	G	G	V
46. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG				
46.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im übrigen: V	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund im übrigen: V	V
46.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G	V

47. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)				
47.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V
47.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V
48. Silagen, Silagemieten: Anlegen	V Ausnahme: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter oder wenn keine Sickersäfte entstehen	wie Zone III B	wie Zone III B	V
49. Silagesilos: Errichten	G	G	G	V
50. Sprengungen	-	-	-	V
51. Stellplätze	siehe Parkplätze	"	"	"
52. Straßen und Wege: Bauen neuer Straßen und Wege sowie Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V
53. Stromkabel	siehe Versorgungsleitungen	"	"	"
54. Tontaubenschießen	siehe Schießstände	"	"	"
55. Versorgungsleitungen				
55.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
55.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	G: oberirdische Leitungen im übrigen: V	V
55.1.2 wesentliches Ändern	-	G	G	V
55.2 sonstige Versorgungsleitungen				

55.2.1 Verlegen	-	-	G: Post, Stromkabel, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk im übrigen: V	V
55.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-	-	-	V
56. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	G	V
57. Wärmepumpen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	-	G	G	V
58. Wald				
58.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
58.2 Kahlschlag (§ 2)	-	-	-	V
58.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	G	V
59. wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regel" im übrigen: V	wie Zone III B	wie Zone III B	V
60. wassergefährdende Stoffe-§ 2 (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält):				
60.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
60.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
60.3 Transportieren	-	-	-	V

61. wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 17 - und Anlagen gemäß Zf. 62 und 63):				
61.1 Errichten, Erweitern	G	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l zum Eigen- verbrauch - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis maximal 1 cbm Ge- samtvolumen und für mi- neralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Be- hälter zum Sammeln und Lagern von Silagesicker- säften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische, dichte Behälter zum Lagern von Gülle - dichte Behälter zum La- gern geringer Mengen sonstiger wassergefähr- dender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stof- fe in geringer Menge, höchstens in einer Ge- samtmenge bis 200 l im übrigen: V	wie Zone III A 2	V
61.2 wesentliches Ändern	G	G	G	V
62. wassergefährdende Stoffe - Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				

62.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
62.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential ver- mindern im übrigen: V	G: Maßnahmen, die das Gefährdungs- potential vermindern im übrigen: V	V
63. wassergefährliche Großanlagen (§ 2)				
63.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
63.2 wesentliches Ändern	G	G	G	V
64. Zelten	siehe Lagern	"	"	"